

Statuten des Vereins «Landschaftserbe Drei-Seen-Land (LED)»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Landschaftserbe Drei-Seen-Land (LED)» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Ins.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist assoziiert mit dem am 5. April 2019 gegründeten Verein «Zukunft Drei Seen Land» und versteht sich als zudienendes Organ.

Er fördert das Bewusstsein der Bevölkerung für die Landschaftsgeschichte im westlichen Mittelland, insbesondere für die landschaftsprägende Hinterlassenschaft des Wallis-Gletschers des letzteiszeitlichen Gletschervorstosses (LGM¹) vor 20'000 Jahren und die nachfolgende Besiedlung.

Er schafft eine wichtige Grundlage zur Weichenstellung der zukünftigen Nutzung und Gestaltung der Kulturlandschaft «Erweitertes Drei-Seen-Land» und erstreckt sich im westlichen Mittelland in den Kantonen VD, FR, NE, BE und SO über knapp 400 Gemeinden, deren Grund und Boden aus Moränenmaterial des LGM besteht.

Tätigkeiten:

- Interkantonale Vernetzung und Verbreitung des vorhandenen Wissens über das Gesteinserbe und die Besiedlungsgeschichte
- Unterstützung von Forschungsprojekten
- Erstellung einer Liste der erratischen Gesteinsblöcke im Gebiet, mit Fokus auf die Leitgesteine
- Organisation von Vorträgen, Führungen, Workshops
- Erstellung von Unterlagen zuhanden der breiten Bevölkerung
- Initiierung von Findlingsparks und touristischen Angeboten
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen

Dem Bezug zum Wallis als Ursprungsgebiet des geologischen Erbes wird auf wissenschaftlicher und vereinspolitischer Ebene die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Art. 3 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen die folgenden Geldquellen zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten
- c) Beiträge von Dritten

Der Verein ist gemeinnützig.

¹ LGM = Last Glacial Maximum

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt per Ende eines Vereinsjahres
- b) das Nichtbezahlen des geschuldeten Mitgliederbeitrags
- c) den Ausschluss durch die Vereinsversammlung, wenn das betreffende Mitglied den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt

Art. 6 Organisation und Sprache

Organisation:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Leitende Ausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) zwei ständige Kommissionen: (a) «Öffentlichkeitsarbeit», (b) «Wissenschaft»
- f) weitere Arbeitsgruppen nach Bedarf
- g) die Kontrollstelle

Sprache:

Neben der deutschen Sprache wird Französisch in Wort und Schrift so eingesetzt, dass die Mitglieder dieser Sprachgruppe am Vereinsleben vollwertig teilnehmen können.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern und wird mindestens 1-mal jährlich vom Vorstand einberufen.
- Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Einladung. Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus an das Präsidium zu richten.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:
 - a) Besprechung allgemeiner, für den Verein wichtiger Fragen
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
 - e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
 - g) Änderung der Statuten

- h) Auflösung des Vereins
- i)
 - Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.
 - Eine Zweidrittels-Mehrheit ist erforderlich für:
 - a) Statutenänderungen
 - b) die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er kann Aufgaben an Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und Firmen übertragen.

Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus der/dem Präsidentin/en, den zwei Vizepräsident/innen/en und mindestens zwei Beisitzerinnen/en. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind die folgenden:

- a) Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- b) Er wählt die Mitglieder der zwei ständigen Kommissionen «Öffentlichkeitsarbeit» und «Wissenschaft», genehmigt deren Arbeitsprogramm und wählt ihr Präsidium.
- c) Er pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der ebenfalls als Verein organisierten interkommunalen und interkantonalen Plattform «Zukunft Drei Seen Land».
- d) Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
- e) Er legt der Vereinsversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget zur Genehmigung vor. Die Rechnung muss vorgängig von der Kontrollstelle geprüft werden.
- f) Er bestellt eine Geschäftsstelle, die die administrativen und rechnungsführenden Aufgaben wahrnimmt.

Art. 9 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus der/dem Präsidentin/en, den zwei Vizepräsident/innen/en und der/m Geschäftsführer/in. Er besorgt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Art. 10 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind:

- a) Operative Leitung des Vereins
- b) Sekretariats-Geschäfte der/des Präsidentin/en, des Vorstandes und der Kommissionen
- c) Protokollführung für die Vereinsversammlung, den Vorstand und die Kommissionen
- d) Rechnungsführung
- e) Durchführung von Aktionen und Projekten

Art. 11 Die Kommissionen

Die Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied und weiteren Fachleuten. Sie erhalten vom Vorstand ihren Auftrag und ihre Kompetenzen und legen ihm ihre Anträge vor.

Kommission «Öffentlichkeitsarbeit»:

Ihre Aufgaben sind:

- a) Der breiten Bevölkerung im westlichen Mittelland das Wissen über das Gesteinserbe aus dem Wallis und der Besiedlungsgeschichte vermitteln
- b) Zweckmässige touristische Angebote initiieren und unterstützen
- c) Flyer, Merkblätter und Posters herausgeben
- d) Eine Webseite im Internet betreiben
- e) Kerninformationen per Smartphone zugänglich machen
- f) Mit der Kiesgruben-Branche zusammenarbeiten
- g) Mit den Museen und zuständigen kantonalen Institutionen zusammenarbeiten

Kommission «Wissenschaft»:

Ihre Aufgaben sind:

- a) Das vorhandene Wissen über das Gesteinserbe aus dem Wallis, insbesondere die Findlingsinventare mit Fokus auf die Leitgesteine, und der Besiedlungsgeschichte in den fünf Kantonen BE, FR, NE, SO und VD und auf Bundesebene koordinieren und aufarbeiten
- b) Mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen zusammenarbeiten
- c) Projekte zum Schliessen von wichtigen Wissenslücken initiieren
- d) Workshops über Fachthemen durchführen
- e) Mit Swisstopo zusammenarbeiten

Art.12 Weitere Arbeitsgruppen

Die Behandlung besonderer fachlicher und finanzieller Fragen des Vereins kann der Vorstand weiteren Arbeitsgruppen übertragen.

Art. 13 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 14 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Rechnungsführung und Finanzkompetenz

- a) Die Rechnung ist auf den 31. Dezember des Kalenderjahres abzuschliessen.
- b) Für Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes ist das Budget wegleitend.

- c) Der Vorstand kann für spezielle Zwecke einmalige, ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000.- pro Jahr bewilligen, wenn diese den Interessen der Arbeitsgemeinschaft entsprechen. Für Ausgabenbeschlüsse, die diesen Betrag übersteigen, ist die Vereinsversammlung zuständig.
- d) Die allgemeinen Finanzreserven sollen den Rahmen eines Jahresumsatzes nicht übersteigen, abgesehen von projektgebundenen Rückstellungen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn der Zweck nach Art 2 nicht mehr den Erwartungen entsprechend erfüllt werden kann.
- Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital den steuerbefreiten, dem Vereinszweck entsprechenden Museen in den Kantonen BE, FR, NE, SO und VD zugewendet.

Art. 17 Statutenüberprüfung

Nach der Vereinsgründung wird im Abstand von vier Jahren überprüft, ob der Verein genügend gut aufgestellt ist, um die im Zweckartikel formulierten Aufgaben zu erfüllen, oder ob es eine Statutenanpassung braucht.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2021, Inforama Seeland, 3232 Ins.

Der Präsident der Gründungsversammlung:

Der Protokollführer der Gründungsversammlung:

Anton Brühlhart, 3186 Düringen FR

Peter Thomet, 3232 Ins BE